

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 624/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bracha E [REDACTED],
I [REDACTED] Str. 2, K [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thamm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

- 3 -

241

Danach konnte die Anmeldung vom Mai 1969 nur unter den Voraussetzungen des § 189 a Abs. 2 BEG zulässig sein. Diese sind nicht vorgetragen. Das Vorbringen der Klägerin in der eidesstattlichen Versicherung vom 5. Januar 1969, daß ihr Ehemann, mit dem sie seit 1934 verheiratet sei, "vor kurzen die Prüfung wegen Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bestanden habe", wie sich aus seinen Entschädigungsakten ergebe, verweist lediglich auf ein Beweismittel für die Tatsache, daß der Ehemann die deutsche Sprache beherrsche. Auf den Eintritt dieser Tatsache nach dem 31. Dezember 1964 oder innerhalb eines Jahres vor dem 2. Mai 1969 wird der Anspruch gerade nicht gestützt. Er wäre sonst unbegründet (§ 150 BEG, BGH RZW 1970, 503; § 164 BEG).

Danach liegt kein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG vor. Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts kommt es nicht mehr an.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)